

Personalreglement

29. November 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsverhältnis	. 3
2.	Lohnsystem	. 3
3.	Unterstellungsverhältnisse/Leistungsbeurteilung	. 4
	Besondere Bestimmungen	
5.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	. 5
	nang I:	
Auf	lagezeugnis	. 8

1. Rechtsverhältnis

Art. 1

Geltungsbereich

- ¹ Das Personalreglement gilt für das gesamte Personal der Gemeinde Bellmund.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte und des Obligationenrechts für das privatrechtlich angestellte Personal.

Art. 2

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

- ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
- ² Soweit in diesem Reglement nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts ergänzend.
- ³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten für das Gemeindepersonal nicht.

Art. 3

Privatrechtlich angestelltes Personal

- ¹ Personal im Stundenlohn und Aushilfspersonal wird in der Regel privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt das privatrechtlich anzustellende Personal in der Personalverordnung.
- $^{\rm 3}$ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Art. 4

Kündigung

- 1 Die Kündigung für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung.
- ² Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.
- ³ Die Kündigungsfrist beträgt drei bis sechs Monate.

2. Lohnsystem

Art. 5

Grundsatz

- ¹ Der Gemeinderat ordnet in der Personalverordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.
- 2 Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 % und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:
- a) 20 Gehaltsstufen von je 1.0 Prozent
- b) 40 Gehaltsstufen von je 0.75 Prozent
- c) 20 Gehaltsstufen von je 0.5 Prozent

³ Dem Grundgehalt sind sechs Einstiegsstufen von je 1.5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

Art. 6

Aufstieg

- ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- ² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.
- ³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

3. Unterstellungsverhältnisse/Leistungsbeurteilung

Art. 7

Organigramm/Kader

- ¹ Der Gemeinderat regelt die Unterstellungsverhältnisse des Personals im Anhang der Organisationsverordnung.
- ² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Art. 8

Leistungsbeurteilung

- ¹ Die Leistung und das Verhalten des Personals wird jährlich beurteilt.
- ² Der Gemeinderat legt das Verfahren in der Personalverordnung fest.

4. Besondere Bestimmungen

Art. 9

Arbeitsplatzbewertung Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen der Verwaltung neu bewerten.

Art. 10

Stellenausschreibung

Der Gemeinderat schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Art. 11

Unfallversicherung

- ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
- ² Die Gemeinde trägt die Prämien von obligatorischen Versicherungen für Berufsunfälle ganz und für Nichtberufsunfälle zur Hälfte.
- ³ Für Zusatzversicherungen kann die Gemeinde die Hälfte der Prämien übernehmen.

Art. 12

Taggeldversicherung

Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, kann sie die Prämien übernehmen.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Art. 13

Pensionskasse

- ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
- ² Zur Finanzierung der Leistungen der beruflichen Vorsorge trägt die Gemeinde mindestens 50 % und höchstens 60 % der wiederkehrenden Leistungen.

Abgangsentschädigung Rentenansprüche

³ Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und Rentenansprüche (Art. 32 und 33 des Kantonalen Personalgesetz, PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Art. 14

Sitzungsgeld

Die Teilnahme des Personals an Sitzungen wird durch Sitzungsgeld entschädigt oder kann als Arbeitszeit angerechnet werden.

Art. 15

Entschädigungen Personal

Der Gemeinderat regelt die Entschädigungen und Spesen für das Personal in der Personalverordnung.

Art. 16

Jahresentschädigungen, Spesen

- ¹ Die Entschädigungen und Spesen des Gemeinderates und der Kommissionen werden im Anhang I geregelt.
- ² Der Gemeinderat passt sie regelmässig der Teuerung an.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement mit Anhang I tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- ² Es hebt alle ihm wiedersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement mit seinen Anhängen vom 1. Januar 2011 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 29. November 2022 nahm dieses Reglement an.

Bellmund,

Gemeinde Bellmund

Gemeinderat

Matthias Gygax Bettina Zahnd

Präsident Gemeindeschreiberin

Anhang I:

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Gemeinderat

1.1	<u>Entschädigungen</u>	Jahresentschädigung		Spesenpauschale	
	Präsident/Präsidentin	Fr.	22'000	Fr. 2'000	
	Vizepräsident/Vizepräsidentin	Fr.	8′500	Fr. 2'000	
	Übrige Mitglieder	Fr.	7'000	Fr. 1'500	

Jahresentschädigungen

Mit der Jahresentschädigung abgegolten wird der Zeitaufwand für die Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident, als Vizepräsidentin oder Vizepräsident oder als Mitglied des Gemeinderates, insbesondere Teilnahme an Gemeinde- und Mitwirkungsversammlungen, Aktenstudium, Sitzungs- und Versammlungsvorbereitung und -nachbereitung, Vor- und Nachbereitung von Sachgeschäften, Kommissionspräsidium ständiger Kommissionen (Art. 18 Abs. 1 Organisationsreglement), Besprechungen mit Gemeindepersonal, der Schul- resp. Tagesschulleitung und mit Behördenmitgliedern, Präsenz auf der Verwaltung, Repräsentation an Vereins- und Dorfanlässen, Geburtstagsbesuche, gesellige Anlässe.

Spesenpauschale

Mit der Spesenpauschale abgegolten werden:

Fahrspesen mit dem privaten Motorfahrzeug (inkl. Parkgebühren) oder dem öffentlichen Verkehr innerhalb der Verwaltungskreise Biel/Bienne und Seeland, Kommunikationsentschädigung (Telefongespräche, Mobiltelefon, Internetdienste, etc.), Entschädigung an private Büroinfrastruktur (PC, Drucker, Papier, etc.), Getränke und Mahlzeiten bei individuellen Verpflichtungen.

Spezialkommissionen

Präsidium von ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis (Art. 18 Abs. 2 Organisationsreglement) und nicht ständigen Kommissionen (Art. 19 Organisationsreglement)

Fr. 500.00-2'000.00 pro Jahr

1.2 Sitzungsgelder

Sitzungen bis 2 Stunden	Fr.	80
Sitzungen von 2 bis 4 Stunden	Fr.	160
Sitzungen länger als 4 Stunden	Fr.	240

Anspruch

Der Anspruch auf ein Sitzungsgeld besteht auch, wenn Dienste für die Gemeinde entweder in Bellmund selbst oder auswärts verrichtet werden, die auf einer besonderen Delegation des Gemeinderates beruhen und nicht durch die externe Institution abgegolten wird (z.B. Generalversammlungen, Behörden-/Amtskonferenz, regionale Informationsveranstaltungen, Delegiertenversammlungen, etc.).

1.3 <u>Besondere Aufträge</u>

Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen für besondere zugewiesene Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit der Jahresentschädigung gemäss Ziff. 1.1 und Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 1.2 abgegolten werden, eine Entschädigung von 60.- Fr./Std jedoch von höchstens 300.-- Fr./Tag.

2. Kommissionen

2.1 <u>Sitzungsgelder</u>

Sitzungsgelder gemäss Ziff. 1.2 Spesenentschädigung gemäss Ziffer 2.3

2.2 Besondere Aufträge

Die Kommissionsmitglieder beziehen für besondere zugewiesene Aufgaben oder Arbeiten, die nicht mit Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 1.2 abgegolten werden, eine Entschädigung von 60.-- Fr./Std., jedoch von höchstens 300.-- Fr./Tag.

2.3 Spesen

Kilometerentschädigung Fr. 0.70
Bahnbillet 2. Klasse

3. Rechnungsprüfungskommission

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben werden die Mitglieder der Rechnungsprüfungs-kommission mit einer Jahrespauschale von Fr. 600.- für die Vorbereitung der Rechnungsprüfungen und darüber hinaus mit Fr. 60.- Fr./Std. entschädigt.

4. Abstimmungs- und Wahlausschuss

Präsident/in Fr./Jahr 500.-Wahlen, Mitglieder Fr./Auszählung 160.-Abstimmungen, Mitglieder Fr./Auszählung 80.-

5. Seniorenrat

Präsident/in Fr./Jahr 600.-

Sitzungsgelder gemäss Ziff. 1.2

Spesenentschädigung gemäss Ziff. 2.3

Auflagezeugnis

Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde das Inkraftsetzen des Personalreglements am xxx im Nidauer Anzeiger bekannt gegeben.

Gemeinde Bellmund

Bettina Zahnd Gemeindeschreiberin